



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Neubau eines Parkhauses mit 814 überdachten Stellplätzen auf einem bestehenden Parkplatzgelände, davon 193 im Erdgeschoss; Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019;

Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;
 Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 28.10.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV I 20190420 betreffend den Neubau eines Parkhauses mit 814 überdachten Stellplätzen auf einem bestehenden Parkplatzgelände, davon 193 im Erdgeschoss auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching (Rechliner Str., 85077 Manching)**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 22.10.2019, zugrunde.
3. Auflagen:
 - 3.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 3.1.1. Schnurgerüst
 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
 Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfväter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 3.1.2. Baubeginn
 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

 Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).
 - 3.1.3. ZWANGSGELDANDROHUNG
 Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen

- 3.2. Wasserrechtliche Auflagen:
 - 3.2.1. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. im Zuge der Baumaßnahmen bekannt werden, sind diese Bereiche mit geeigneten Methoden zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.
 - 3.2.2. Sämtliche anfallenden Abfälle sind anhand der Abfallart und ihrer abfalltechnischen Einstufung zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern und schadlos zu entsorgen bzw. zu verwerten.
 - 3.2.3. Sämtlicher anfallender Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf dafür geeigneten Flächen oder dichten Mulden zwischenzulagern, zu deklarieren und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. entsorgen.
 - 3.2.4. Sämtlicher anfallender Bodenaushub (hier ist zudem zu unterscheiden zwischen Bodenaushub aus der wasserungesättigten Bodenzone und der wassergesättigten Bodenzone) ist neben den abfallrechtlich relevanten Parametern zudem auf die Parameter gem. Punkt 2 „Stoffspektrum“ der „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom April 2017 zu untersuchen. Bzgl. der Verwertung/Entsorgung sind die Kapitel 4.2.2 und 4.3 der genannten Leitlinien zu beachten.
 - 3.2.5. Soll der anfallende Aushub vor Ort wieder eingebaut werden, kann bei organoleptischer Unauffälligkeit i.d.R. auf die Deklarationsanalyse verzichtet werden, jedoch nicht auf die PFC-Analytik, die hinsichtlich der Verwertung ggf. ein Ausschlusskriterium für den Wiedereinbau darstellt.
 - 3.2.6. Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).
 - 3.2.7. Abfälle bzw. Stoffe, die wassergefährdende Stoffe beinhalten oder denen wassergefährdende Stoffe anhaften und die durch Niederschlagswasser oder Benässung eluierbar sind, sind grundsätzlich in dichten Containern bzw. auf befestigten Flächen mit Entwässerung ins Schmutzwasserkanalnetz zwischen zu lagern.
 - 3.2.8. Das Stoffstrommanagement ist von einem dafür geeigneten Büro/Institut durchzuführen.
 - 3.2.9. Der Wiedereinbau von bis zu Z1.2-Material ist bevorzugt unter Straßen und Wegen bzw. Gebäuden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen durchzuführen. Belastetes Material darf nur in niedriger belasteten Bereichen wieder eingebaut werden, wenn es – abhängig vom Einbauort- den Vorgaben der LAGA bzw.

Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ entspricht. Fremdanteile sind vorher auszusortieren. Der Einbau von belastetem Material in Überschwemmungsgebieten bzw. Wasserschutzgebieten ist nicht möglich. Bzgl. der Verwertung/Entsorgung von PFC-belastetem Boden sind die Kapitel 4.2.2 und 4.3 der PFC-Leitlinien zu beachten.

- 3.2.10. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauarbeiten zu beachten.
- 3.2.11. Es ist ein Bericht bzgl. des durchgeführten Stoffstrommanagements und der Verwertung zu erstellen; dieser ist dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.
- 3.3. Immissionschutzrechtliche Auflagen:
- 3.3.1. Die schalltechnische Prognose der Firma Graner+Partner Ingenieure vom 18.12.2018 mit der Projektnummer A8632 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 3.3.2. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ in der Fassung vom 26.08.1998 einzuhalten.
- 3.3.3. Der Beurteilungspegel der vom gesamten Betrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs darf an den jeweils nächstgelegenen Immissionsorten den reduzierten Immissionsrichtwert von

Immissionsort	TA-Lärm	
	tags	nachts
IO 01	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 02	59 dB(A)	44 dB(A)

nicht überschreiten. Die Tageszeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 3.4. Naturschutzrechtliche Auflagen:
- 3.4.1. Bestehende Bäume sind, wenn es das Vorhaben zulässt, zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Richtlinien zum Baumschutz DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV Baum sind hierbei zu beachten und einzuhalten.
- 3.4.2. Ist eine Fällung unvermeidlich, so ist jeder gefällte Baum spätestens bis 6 Monate nach Fällung im Verhältnis 1:1 auf dem Gelände zu ersetzen. Die neuen Standorte sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es ist ein Plan zu erstellen, der die Standorte der neu zu bepflanzenden Bäume aufzeigt.
- 3.4.3. **ZWANGSGELDANDROHUNG:**
Für den Fall der Missachtung der Auflagen Nr. 3.4.1 und 3.4.2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von je € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
- 3.5. Auflage des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Die Aufstellung und Nutzung von Kränen ist mit den Verantwortlichen für den Flugbetrieb in Manching entsprechend der Regeln unmittelbar zeitgerecht abzustimmen.

4. Hinweise: nicht widergegeben
5. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 13.072,00 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 08.11. bis einschließlich 09.12.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.11.2019

Martin Wolf, Landrat

Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerolsbach-Ilm Sitz Scheyern (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2019 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 10.10.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **855.300,00 EUR**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.000,00 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **11.000,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung und ist:

Gemeinde Scheyern	46,31 %	=	5.094,10 EUR
Gemeinde Hettenshausen	30,33 %	=	3.336,30 EUR
Gemeinde Illmünster	23,36 %	=	2.569,60 EUR

(2) **Unterhaltungskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **748.000,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 4 der Verbandssatzung.

(3) **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **20.000,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1, 2 und 5 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern – Kämmerei, Zi.Nr. 12- niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt.
(Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 04.11.2019

Manfred Sterz, Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 07.11.2019